

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften mit Bescheid vom 16.02.2026 für die Grundstücke Flst.-Nrn. 354 und 355 auf Gemarkung Niederrimsingen die Bezeichnung

"Obere Halden"

als "Kleinere Geographische Einheit" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz in die Weinbergsrolle eingetragen. Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung "Obere Halden" ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt. Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 15 Abs. 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften.

gez. Simon Zipf